

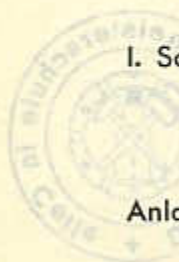
WERKLUFTSCHUTZ

ERFAHRUNGSBERICHT
über Werkluftschutzübungen und Planspiele
im Rahmen der zivilen Luftschutzübungen
April — Juni 1934

bearbeitet vom
Reichsstand der Deutschen Industrie

I N H A L T

| | Seite |
|---|-------|
| A. Hauptziel | 3 |
| B. Hauptbesichtigungsgegenstand | 3 |
| C. Übungsanlage und Durchführung | 3 |
| Schiedsrichter | 6 |
| Zuschauer | 6 |
| D. Warnmeldungen | 6 |
| E. Befehlsübergang Werksleitung — Werkluftschutzleiter | 7 |
| F. Belegschaft | 7 |
| Allgemeines | 7 |
| Im einzelnen: | |
| Werkluftschutzleiter | 8 |
| Arbeitsrupps | 9 |
| Allgemeines | 9 |
| Im einzelnen: | |
| Werkfeuerwehr | 10 |
| Gasspürer und Entgifter | 10 |
| Werksanitätsrupp | 11 |
| Melder | 11 |
| G. Schutzmaßnahmen | |
| für Belegschaft | 11 |
| für Werksanlagen | 12 |
| H. Kostenverursachende Arbeiten | |
| Allgemeines | 12 |
| Im einzelnen: | |
| Befehlsstellen | 13 |
| Ausbau | 13 |
| Ausstattung | 13 |
| Ausweichbefehlsstelle | 14 |
| I. Sonderfragen | |
| Rollendes Material | 14 |
| Werkluftschutzgemeinschaft | 14 |
| Werkskolonien | 14 |
| Ausweichfertigungsstellen | 14 |
| Anlage: | |
| Fernmeldeeinrichtungen im Werkluftschutz | 15 |



Deutsche Bergbauerschule
 Chemnitz
 Inventar Nr. 123

ERFAHRUNGSBERICHT

ÜBER WERKLUFTSCHUTZÜBUNGEN UND PLANSPIELE
IM RAHMEN DER ZIVILEN LUFTSCHUTZÜBUNGEN

APRIL — JUNI 1934 BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 1934



Hauptziel des Werkluftschutzes ist die Aufrechterhaltung der Produktion; sämtliche Maßnahmen des Werkluftschutzleiters (Werkluftschutzplan) haben diesem Hauptgesichtspunkt Rechnung zu tragen.

1. Prüfung, ob Werkluftschutzleiter seiner Aufgabe gewachsen; sein und der Arbeitstrupfführer Benehmen; Befehlserteilung; Kenntnis der Bestimmungen der Merkblätter; Ausbildung der Belegschaft, z. B. Aufsuchen der Schutzräume. B. Hauptbesichtigungsgegenstand
2. Der Werkluftschutzplan ist — durch den Vertrauensmann nachgeprüft — auf Verlangen vorzulegen; größter Wert ist auf eingehende Bearbeitung des Terminkalenders zu legen (Merkblatt 6, S. 18); Gemeinplätze unbedingt vermeiden.
3. Die dem Reichsstand der Deutschen Industrie in dreifacher Ausfertigung für das Reichsministerium der Luftfahrt vorzulegenden Übungspläne der vorgesehenen Werksübungen bzw. Planspiele sind häufig nicht gemäß Merkblatt 4 Abschnitt III S. 24 ff. („Muster eines Planspiels“ bzw. einer Werksübung) ausgearbeitet worden; erhebliche Nachteile für Beurteilung des übenden Werkes haben sich mehrfach hieraus ergeben. C. Übungsanlage und Durchführung
Auch die übrigen Anweisungen des Merkblattes 4 mehr beachten!
4. Die Ausarbeitung der Übungsunterlagen entsprach mehrfach nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Übungsunterlagen dürfen keinesfalls den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende oder flüchtig ausgefüllte Angaben enthalten.
5. a) Die Übungspläne sind dem RDI mehrfach nicht termingerecht eingereicht worden; teilweise wurden sie erst unmittelbar vor Beginn der Übung den Besichtigenden übergeben.
Es war infolgedessen häufig unmöglich, Fehler in der Anlage der Übungspläne so zeitig mitzuteilen, daß Änderungen der Pläne vor der Übung vorgenommen werden konnten.



b) Erst bei Beginn der Übung oder des Planspiels übergebene Übungspläne können während der Übung nicht mit der im Interesse der Sache notwendigen Sorgfalt durchgesehen werden.

6. a) In dem Informationsmaterial — Merkblatt 4, S. 24 — niedergelegte Angaben über das Werk sind kurz (möglichst 1 Seite) zu halten und brauchen sich nur auf luftschutztechnische Gesichtspunkte zu beziehen. Stets sind zu erwähnen:

die für die Produktion wichtigsten Anlagen, z. B. Kraftzentralen, vorgesehene oder vorhandene Reservebeschaffungsmöglichkeiten für Elektrizität, Gas und Wasser, besonders explosions- oder feuergefährliche Anlagen oder Gebäude,

Bedrohung benachbarter Anlagen durch sekundäre Gefahren, z. B. Feuer, giftige Gase,

Vereinbarungen dieserhalb mit dem für das bedrohte Außengelände gegebenenfalls zuständigen Polizeiverwalter, benachbarten Werken usw.,

etwaige Einteilung größerer Betriebe zum Zwecke des Werkluftschutzes in verschiedene Abschnitte (nicht „Reviere“ oder andere für den Sicherheits- und Hilfsdienst vorgeschriebene Bezeichnungen); Zuteilung einer Hauptreserve an den Werkluftschutzleiter, von Arbeitstrupp an die Abschnittsleiter. Anführung etwaiger Schichteinteilungen und der für die einzelnen Schichten geltenden Werkluftschutzeinteilung,

Liste der vorhandenen und vorgesehenen Schutzräume, getrennt nach ihrer Bestimmung für aktive oder passive Belegschaft; beabsichtigte Belegung.

Vom Polizeiverwalter zugewiesene Sammelstelle für Verwundete und Kranke des Werkes, gegebenenfalls Fehlanzeige unter Angabe des Grundes, weshalb Zuweisung unerblieb.

Bei Elektrizitätsversorgungsbetrieben Angaben über vorhandene und vorgesehene Vermaschung der Versorgungsnetze, in letzterem Falle Zeitpunkt der Ausführung angeben.

b) Bei den zahlenmäßigen Angaben über die Belegschaft, nach Schichten getrennt, empfiehlt es sich, in Erweiterung des Merkblattes Nr. 4, S. 24, Abschnitt III A 1 b aa die in der Ausweichstelle des Stellvertreters des Werkluftschutzleiters vorhandenen Personen besonders, und daselbst unter ii die Stärke und Einteilung der im Werk befindlichen aktiven Belegschaft in der Zeit, in welcher das Werk nicht arbeitet, aufzuführen.

7. Der Störungsplan muß mit der Weiterentwicklung der Luftwaffe in Einklang stehen. Er kann auch nur Einzelteile der Werkluftschutzmaßnahmen betreffen, z. B. Angriffswiederholung auf ein soeben ent-

warntes Werk, dessen Arbeitstrupps sämtlich zur Schadensbekämpfung eingesetzt sind; Ausfall von Befehlsstellen (Meldungsumleitung); Abwicklung der bei „Luftgefahr“ geplanten Maßnahmen im Falle plötzlichen Alarms ohne Vorwarnung; Einsatz der zur Behebung größerer Schäden erforderlichen Arbeitskräfte durch die Werksleitung nach „Luftgefahr vorbei“.

8. Bei dem heute zu fordernden Ausbildungsgrad des Werkluftschutzleiters und der aktiven Belegschaft muß — wenn irgend möglich — verlangt werden, daß
 - a) der im Auftrage der Übungsleitung ausgearbeitete Störungsplan (Merkblatt Nr. 4, S. 25) dem Werkluftschutzleiter nicht bekannt ist, und daß
 - b) entsprechend dem Fortschreiten der Ausbildung des Werkluftschutzleiters und der aktiven Belegschaft der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Einlagen des Störungsplanes — vor allem bei kriegs- oder lebenswichtigen Werken — möglichst entsprechend der Wirklichkeit verringert wird;
9. Kriegs- und lebenswichtige Betriebe müssen schon bei Beginn der Feindseligkeiten mit Vernichtung ihrer Anlagen bezweckenden Luftangriffen rechnen; die Bekämpfung zahlreicher (40—50) fast gleichzeitig eintretender Schadensfälle muß vorbereitet und geübt sein.
10. Die Bezeichnung des Merkblattes Nr. 6, wie Schutzräume, Arbeitstrupps usw. sind nicht überall angewandt worden; unerwünschte Unklarheiten waren mehrfach die Folge; außerdem wird die wegen Wechsel der Gefolgschaft notwendige uneingeschränkte Verwendbarkeit der Gefolgschaft in den zum Werkluftschutz gehörigen Betrieben beeinträchtigt.
11. Planspiele sollten stets in großen und hellen Räumen vorgenommen werden, um eine möglichst große Zahl von Zuschauern heranziehen zu können.
12. Bei Werksübungen sind die Werkluftschutzleiter (Abschnittsleiter) stets auf ihren Befehlsstellen unterzubringen, damit möglichst kriegsmäßig geübt wird.
13. Bei der Vorführung der Arbeitstrupps anlässlich von Übungen ist nur die für den Werkluftschutz in Betracht kommende Sonderausbildung zu zeigen; daß eine Werkfeuerwehr ein normales Feuer löschen kann usw., ist den Besichtigenden bekannt.
14. Ausbildung der Belegschaft auch bei Nacht, verschiedenen Witterungsverhältnissen und Jahreszeiten vornehmen. Übungen möglichst wirklichkeitsähnlich gestalten, z. B. durch unvermutetes Entzünden von Knallkapseln, Übungsbrandsätzen, plötzliches Auftreten von Rauch usw.

Schiedsrichter 15. Stets ausreichend orientierte Schiedsrichter verwenden, im Notfall bei der Behörde anfordern.

Zuschauer 16. Die Führung etc. der Zuschauer (Merkblatt Nr. 4, S. 19, lfd. Nr. 5) ist häufig nicht in der vorgeschriebenen sorgfältigen Weise — (Merkblatt Nr. 4, S. 13 ff.) vorbereitet und durchgeführt worden; Verlauf und Ergebnis mehrerer sonst gut vorbereiteter Übungen wurde hierdurch recht ungünstig beeinflusst.

17. Notwendig ist:

a) Empfang der Besichtigenden und Zuschauer an einem Werkstor; Kontrolle der in das Werk hereingelassenen Personen; einleitender Vortrag an Hand einer Karte über das Werk vom luftschutztechnischen Standpunkt aus; Führung der Zuschauer, so daß eine Störung der Übung nicht eintreten kann; z. B.

aa) Einteilung der Zuschauer in kleine Gruppen, welche von energischen, über die Sachlage unterrichteten Persönlichkeiten über den Fortlauf der Übungen unterrichtet und auf einem von der Werksleitung bestimmten Wege durch das Werk geführt werden.

bb) Einige Werke haben die an bestimmten Plätzen des Werkgeländes (Ortsveränderungen möglich) oder in einem Vortragsraum zusammengehaltenen Zuschauer (ohne die Besichtigenden) durch einen mit dem Befehlsstand des Werkluftschutzleiters verbundenen Lautsprecher über die sich dort abspielenden Vorgänge unterrichtet; eine sehr praktische Lösung.

b) Mit aller Energie sind die Zuschauer bzw. Zuschauertrupps zusammenzuhalten; zur Kritik sind nur die Zuschauer zuzulassen, welche von dem Besichtigenden bestimmt werden; alle anderen Zuschauer sind unter Aufsicht ihrer Truppführer geschlossen zum Werksausgang zu führen.

c) Eine besonders geeignete Persönlichkeit hat die wenigen besichtigenden Herren am Werkseingang zu empfangen und ist für ihre Unterweisung und Führung während der Übung verantwortlich; Hilfskräfte müssen stets zur Verfügung stehen, da die Besichtigenden sich häufig zur Kontrolle einzelner Werksmaßnahmen trennen; ein besonderer Besprechungsraum ist bereitzuhalten.

D. Warnmeldungen

18. Von den Warnmeldungen „Vorwarnung“ (Telefon, Trillerpfeifen, Wink- und Blinkverbindung usw.), „Fliegeralarm“, „Fliegeralarm zu Ende“ (Telefon, Meldegänger) darf nur die Warnmeldung „Fliegeralarm“ so laut erfolgen, daß sie außerhalb des Werkes gehört werden kann. Alle anderen Warnmeldungen dürfen nur innerhalb des Werkes vernehmbar sein, da die Umgebung des Betriebes nicht un-

nötig bzw. vorzeitig in Unruhe versetzt werden darf. Vereinbarung mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, bei etwa unvermeidlich erscheinender akustischer Weitergabe auch der Verwarnung innerhalb des Werksgebietes, nicht vergessen.

19. Übermittlung der Warnmeldungen an schwer erreichbare oder lärmende Betriebe umfassende Werkteile (Werftanlagen, Land- und Wasserfahrzeuge usw.) regeln.
20. Die beim Werk eingehenden Warnmeldungen „Luftgefahr“ und „Fliegeralarm“ können in vielen Werken zur Entlastung des Werkluftschutzleiters automatisch (also ohne besonderen Befehl des Werkluftschutzleiters) durch die Werkfernsprechzentrale gemäß vorher festgesetztem Plan bekanntgegeben werden.
21. Wenn Werke nicht mit der behördlichen Warnzentrale verbunden sind und der Fliegeralarm nicht akustisch aus einer in der Nähe befindlichen, mit der Warnzentrale verbundenen Siedlung übernommen werden kann, ist zwischen Werkluftschutzleiter und Polizeiverwalter zu klären, von welcher Stelle aus und auf Grund welcher Unterlagen die Warnmeldungen zu befehlen sind.
22. Die Führung der Produktionsabteilung im Werk behält bis zum Fliegeralarm die Betriebsleitung; zwischen „Fliegeralarm“ und „Luftgefahr vorbei“ untersteht das nicht arbeitende Werk qua Werkluftschutz dem Werkluftschutzleiter; spätestens nach „Luftgefahr vorbei“ ordnet die Betriebsleitung auf Grund einer Lagenmeldung des Werkluftschutzleiters (Werk muß dann mindestens zum Teil gasfrei sein) die Wiederaufnahme der Produktion an. E. Befehlsübergang Werkleitung—Werkluftschutzleiter
23. Die aktive Belegschaft muß stets stark genug sein, um die ihr zufallenden Aufgaben durchführen zu können. F. Belegschaft Allgemeines
24. Auf Grund der Produktionsart oder Lage besonders bedrohte Werke brauchen auch eine besonders starke aktive Belegschaft.
25. In größeren Werken kann Einteilung eines besonderen Leiters gewisser Arbeitstrupps (an Stelle einer Abschnittseinteilung) zweckmäßig sein, z. B. kann unter dem Werkluftschutzleiter ein Leiter des Ordnungsdienstes und der Feuerwehr sowie ein zweiter Leiter der gesamten übrigen Trupps vorgesehen werden.
26. Die Stärke der Arbeitstrupps richtet sich nach den zu schützenden Anlagen, z. B. wird für feuergefährliche Anlagen eine besonders starke Werkfeuerwehr (Brandwache) benötigt; möglichst Zuteilung von Trupps aller Art, auch zu etwaigen Abschnitten.
27. Besonders in kleineren Werken sollten die Mitglieder der aktiven Trupps für die Aufgaben verschiedener Arbeitstrupps ausgebildet und ausgerüstet werden.

28. Da nicht zu übersehen ist, ob die Arbeitstrupps, insbesondere auch der Werksanitätstrupp, für die Abwehr der Schadensfälle im Bedarfsfall zahlenmäßig genügen, und in welchem Umfange Ausfälle eintreten, muß stets ein Teil der passiven Belegschaft als Ersatzleute (vgl. Merkblatt 2, S. 2, Ziffer 9 und Anlage 3) für eine Verstärkung oder Wiederauffüllung der Arbeitstrupps vorgesehen, ausgebildet und ausgerüstet werden. Die Ersatzleute gehören bis zu dem Augenblick, in dem sie eingesetzt werden, zur passiven Belegschaft. — Gesammelte Unterbringung der Ersatzleute der einzelnen Arbeitstrupps in geeignet gelegenen Schutzräumen ist erwünscht; in jedem Fall muß der Aufenthaltsort der Ersatzleute genau bekannt und diese selbst un schwer erreichbar sein.
29. Arbeitstrupps nicht nach Führernamen (diese wechseln), sondern nach Nummern bezeichnen.
30. Gasschutzgerät richtig verwenden, z. B. die Gasmaske nur bei vorliegender Gasgefahr, also nicht im gassicheren Schutzraum aufsetzen.
31. Hochwertiges Fachpersonal wie Gasspürer, Feuerwehrleute usw. darf nicht für Verwendung vorgesehen werden, die seiner Sonderausbildung nicht entspricht.
32. Belegschaft genau über Auswirkung von Kampfstoffverletzungen unterrichten, vgl. Merkblatt 2.
33. Arbeitstrupps müssen Werkluftschutzleiter (Abschnittsleiter) fortlaufend über ihre Tätigkeit, wie Bereitstellung im Schutzraum, voraussichtliche Einsatzdauer, Schadensumfang, erfolgte Rückkehr von Einsatz usw. unterrichten.
34. Ausnutzung vorhandener kleiner Karren für Beförderung von Trupp und Gerät regeln.
35. a) Die gesamte passive Belegschaft muß geschlossenes Einrücken in die Schutzräume bzw. Deckungsgräben üben; wenn diese noch nicht vorhanden, sind die Leute an die dafür bestimmten Stellen zu führen.
 b) Durchlüftung der, wenn angängig, mit Durchzugsmöglichkeit versehenen Schutzräume spätestens nach Luftgefahr vorbei.
 c) Wenn es auch erwünscht ist, Schutzräume möglichst lange durch offene Türen und Fenster mit frischer Luft zu versehen, so wird es doch meistens notwendig sein, die Öffnungen der Schutzräume bzw. der Schleusen nach Außen bei Ertönen der Fliegeralarm-Warmmeldung zu schließen.
 d) Dem Sicherheits- und Hilfsdienst zur Verfügung gestellte Schutzräume nie mit Gefolgschaft belegen.
36. Auswahl geeigneter Persönlichkeit ist von größter Wichtigkeit.
37. Hilfsarbeiter (Adjutant) des Werkluftschutzleiters evtl. Ingenieur; Schreiber (möglichst keine Schreibmaschine im Befehlsraum, da zu laut) zur Aufnahme von Meldungen und Befehlen, falls notwendig; ein Mann zur Kartenbedienung (markieren); ausreichende Telefon-

Im einzelnen:
 Werkluft-
 schutzleiter

bedienung für Entgegennahme von Meldungen und Weitergabe von Befehlen (Werkluftschutzleiter darf nicht telefonieren); Meldegänger möglichst in Nebenraum.

38. Ausfallen der Befehlsstelle und Übergang der Werksleitung an Ausweichstelle muß geübt sein; Umleitung der Meldungen.
39. Der Werkluftschutzleiter hat während des Angriffs, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, auf Befehlsstelle zu bleiben; er darf niemals Führung einzelner Trupps übernehmen.
40. Der Werkluftschutzleiter befiehlt den Einsatz der Arbeitstrupps; Einsatznotwendigkeit während eines Angriffs ist von der Größe der für die Weiterführung der Produktion entstandenen oder drohenden Gefahr abhängig. Der Werkluftschutzleiter darf seine Anordnungen nur soweit erstrecken, als er die Verhältnisse genau beurteilen kann. Einzelheiten bestimmt der Truppleiter auf Grund des erhaltenen Befehls.
41. Bei während des Angriffs erforderlichem Einsatz — wegen der Möglichkeit noch eintretender Schadensfälle — tunlichst Personal sparen. Nach dem Angriff Einsatz starker Trupps zwecks schnellster Schadensbehebung.
42. Knappe Befehlssprache. Die erteilten Befehle müssen alles Notwendige enthalten, unter Umständen durch Fragen feststellen, ob Befehle verstanden. Belegschaftsangehörige grundsätzlich zu Rückfragen bei Nichtverstehen erteilter Anweisungen erziehen. Auch Truppführer entsprechend ausbilden; in größeren Werken evtl. Befehlsformulare.
43. Arbeitstrupps, insbesondere Gasspürer, spätestens vor Einsatz über Feind, Windrichtung und Stärke, gasverseuchte oder sonst gefährliche Stellen unterrichten.
44. Sicherheits- und Hilfsdienst erst um Hilfe angehen, wenn sämtliche Hilfsmittel des Werkes nicht ausreichen und Entwicklung des Schadens zu Allgemeingefahr droht.
45. Einsatz von Abteilungen des Sicherheits- und Hilfsdienstes im Werk bedarf besonderer Vorbereitungen, wie Zurverfügungstellen von Führern, Regelung der Befehlsverhältnisse usw.
46. Truppangehörige müssen über ihre Aufgaben innerhalb der Gesamtorganisation des Werkluftschutzes ihres Betriebes sowie über die jeweilige Lage bei ihrem Einzel- oder geschlossenem Einsatz im Bilde sein.
47. Bei Vorwarnung gehen die Arbeitstruppmitglieder mit Ausrüstung einzeln (nicht gesammelt) in Schutzräume.

Arbeitstrupps
Allgemein

48. Unbedingt nötige größtmögliche Ruhe im Befehlsstand darf durch Fernsprecher- und Meldetätigkeit nicht gestört werden.
49. Meldungen über betriebliche Maßnahmen (Stilllegung von Maschinen, Absperren von Dampf usw.) am Werkluftschutzleiter durch Maschinenwärter, Notbelegschaft usw.
50. Gegenseitige Unterstützung der Arbeitstrupps, besonders in kleinen Werken, z. B. Werkfeuerwehrrupp durch entsprechend ausgebildeten und ausgerüsteten Wiederherstellungstrupp usw.
51. Auf Leere des Werkgeländes während des Fliegeralarms achten.
52. Arbeitstrupps unter Gasmaske durch Zeichen leiten; Arm oder Befehlsstab.
53. Eingesetzte Arbeitstrupps müssen unter Berücksichtigung der feindlichen Waffenwirkung möglichst in Deckung kriegsmäßig an die Schadensstelle herangeführt werden.
54. Kampfstoffverdächtige müssen vor Betreten eines Schutzraumes ihre Kleider wechseln; die Bereitstellung von Wechselanzügen bei Übungen ist zum mindesten zu markieren.
55. An Schadensstellen eingesetzte Arbeitstrupps sind nach „Luftgefahr vorbei“ auf Anordnung der Werksleitung durch passive Belegschaft abzulösen; dann sofort Ausrüstung in Stand setzen, erforderlichenfalls ergänzen usw.
56. Über Benehmen Kampfstoffverletzter vgl. Merkblatt Nr. 5 Anlage 4.
57. Führer gehört in größeren Werken zum Stabe des Werkluftschutzleiters, hat sich also in dessen Befehlsstand aufzuhalten.
58. Bekämpfung von Brand- und Phosphorbomben (Schutzmäntel gegen Spritzer) insbesondere mit Brandwachen, aber auch mit Ersatzleuten üben.
59. Schutz der Löschgeräte gegen gleichzeitige Zerstörung durch Unterbringung an mehreren Stellen im Werk.
60. Hydranten im Werk müssen bei Brand erreichbar sein.
61. Flugfeuer rechtzeitig bekämpfen.
62. Zahlreiche ausgebildete und ausreichend ausgerüstete Brandwachen zur sofortigen unmittelbaren Ablösung entstehender Brandstellen (Brandbomben) gestatten unter Umständen schwächere Werkfeuerwehr.
63. Wertvolles Personal und Material möglichst schonen.
64. Nach „Fliegeralarm zu Ende“ automatisch Werk absuchen; kampfstoffverdächtigtes Gelände abstecken; auch Einsetzen durch Werkluftschutzleiter evtl. während des Fliegeralarms möglich.

Im einzelnen:
Werkfeuer-
wehr

Gasspürer und
Entgifter

65. Gefahr, andere Arbeitstrupps zu verseuchen, beachten.
66. Gasspürer stets mit (beliebigen) Begleiter entsenden.
67. Mit möglichst wenig Leuten entgiften; teure Schutzanzüge haben kurze Gebrauchszeit. Entgiftungsdauer den tatsächlichen Verhältnissen anpassen.
68. Lostbekämpfung entsprechend der vorhandenen Chlorkalkmenge unter Umständen beschränken; evtl. Teil des verlosteten Geländes nur mit Wasser behandeln und absperren (vgl. Anlage 4 zu Merkblatt Nr. 5, S. 22 k Ziffer 32).

69. Ausreichend Sanitätsschutzräume, Werksanitätsleute und Ausrüstung; moralische Wirkung auf Belegschaft.
70. Sanitätsschutzräume nicht mit anderen Schutzräumen zusammenlegen. zum mindesten Trennungswände, möglichst besondere Eingänge.
71. Möglichst gesonderter Schutzraum ausschließlich für Kampfstoffverletzte.
72. Behandlung Gaskranke üben.
73. Gelbkreuzvergiftete nicht vor Bad ohne Gummihandschuhe anfassen.
74. Nach „Fliegeralarm zu Ende“ automatisch Betrieb nach Verwundeten usw. absuchen.

Werksanitäts-
trupp

75. Melder müssen gute Auffassungsgabe und genaue Ortskenntnisse besitzen, ferner müssen sie zur Wiederholung kurzer Meldungen und Befehle auch ohne schriftliche Unterlagen imstande sein.
76. Die Zahl der erforderlichen Melder ist durch Meldeübungen innerhalb des gesamten Werkbereichs zu ermitteln.
77. Einsatz der Melder während des Luftangriffes nur bei Versagen der technischen Nachrichtenmittel zur Beförderung einer keinen Aufschub vertragenden Nachricht.

Melder

78. Fühlungnahme mit Baubehörden vor Anlage von Schutzräumen erforderlich.
79. Schutz der Belegschaft muß möglichst dezentralisiert (Volltreffer) in gas- und splittersicheren Schutzräumen (nicht mehr als 50 Mann im einzelnen Raum, evtl. Unterteilung), Deckungsgräben usw. erfolgen; keine weiten Wege; gassichere Schutzräume usw. mit Reizstoffen erproben; aktive und passive Belegschaft sind zu trennen; die einzelnen Arbeitstrupps möglichst für sich unterzubringen; wichtiges Gerät verteilt lagern; Lebensmittel gegen Kampfstoff sichern.
80. Bei fehlender Gassicherheit (Schutzräume, Deckungsgräben usw.) ist Einzelgasschutz vorzusehen.
81. a) Die passive Belegschaft (mit Gasmasken) außerhalb des Betriebes unter Ordern im Gelände zu verteilen oder nach Wohnungen zu

G. Schutzmaß-
nahmen für
Belegschaft

senden, dürfte nur in zwingenden Ausnahmefällen zulässig sein, da es wahrscheinlich nur schwer möglich sein wird, derart zerstreute Leute nach Beendigung des Angriffs wieder an die im Landesinteresse notwendige Arbeit zurückzuführen.

- b) Wenn geeignete Schutzräume im Werk nicht vorhanden, oder herzustellen sind, ist Unterbringung der passiven Belegschaft in gassicheren Deckungsgräben oder — mit Einzelgasschutz — in gewöhnlichen Deckungsgräben vorzunehmen, da hierdurch am zweckmäßigsten die Verbindung zwischen Werkluftschutzleiter und Ordner (Telefon, Meldegänger) und der Einfluß des Ordners auf seine Leute im Rahmen des Möglichen sichergestellt sein dürfte.
 - c) Die Dauer der Wege zu den Deckungsgräben ist durch häufige Übungen genau zu ermitteln. Den auszuwählenden Plätzen dürfen keinesfalls unwahrscheinlich günstige Annahmen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit von den Arbeitsplätzen aus zugrunde gelegt werden.
82. In Schutzräumen ohne Frischluftzufuhr ist jede Gelegenheit zum Lüften zu benutzen.
 83. In jedem Schutzraum ist die mögliche Aufenthaltsdauer anzuschlagen. (Mit Belüftung pro Stunde und Person 1cbm Lufräum, ohne Belüftung mindestens 3 cbm.)
 84. Anlage der Deckungsgräben zweckmäßig in ständiger Bauweise.
 85. Deckungsgräben möglichst innerhalb des Werkgeländes, damit Anmarschwege möglichst kurz.
 86. Sandsackpackungen zwischen Maschinen unzweckmäßig.
 87. Postenstände für Notbelegschaft verankern.
 88. In Arbeitsräumen vor Fenstern besser Stahlblenden in Rahmen als Sandsackpackungen verwenden.
 89. Die geringstmögliche Beleuchtung bei laufender Produktion ist festzustellen, zentrale oder abschnittsweise zusammengefaßte Abschaltmöglichkeit der Beleuchtung anzustreben.
 90. In Räumen, in denen geschlossene Fenster zur Fortführung der Produktion unentbehrlich sind, wird zweckmäßig Ersatzstoff für Glas bereitgehalten.
 91. Bei Bauten, die aus Beton oder Eisenkonstruktion errichtet sind, berücksichtigen, daß durch Ausstattung oder Inhalt dieser Bauten bedingte Brandgefahr beachtet werden muß.
 92. Es wird gefordert, daß die aktive Belegschaft schon jetzt mit den vorgeschriebenen Armbinden ausgerüstet ist.
 93. In den Arbeits- und Schutzräumen sowie auf den Höfen sind — wenn irgend angängig — die vorgeschriebenen Aushänge und Weg-

Schutzmaßnahmen für
Werkanlagen

H. Kostenverursachende
Arbeiten
Allgemeines

weiser in dauerhafter Fertigung (Blech, Glas und Rahmen) anzu-
bringen.

94. Wetterfahne zur Bestimmung der Windrichtung.
95. Wenn es auch durchweg noch nicht möglich gewesen ist, in den Werken ausreichend Schutzräume anzulegen, so muß doch die Lage sämtlicher Schutzräume für die aktive und passive Belegschaft festgelegt sein; vgl. im übrigen Merkblatt Nr. 6 „Werkluftschutzplan“ und bezüglich des sofortigen Baues von Schutzräumen den vom Reichsstand der Deutschen Industrie herausgegebenen Arbeitsplan für das Sommerhalbjahr 1934 — Rundschreiben Tgb.-Nr. 2060/G/34 vom 25. April 1934, Anlage 1 Seite 4 —.
96. Teilweise über der Erde liegende Schutzräume gegen seitlichen Detonationsdruck absteifen.

97. Auf Ausbau, Einrichtung und ausreichendes Personal von Befehlsstelle, Abschnittsbefehlsstelle und dazugehörigen Ausweichstellen, ist größter Wert zu legen.

Im einzelnen:
Befehlsstellen
Ausbau

98. Grundsätzlich ist sicherste Unterbringung zu wählen; z. B. in ausgebautem Keller, unter Bunkern, in Erdstollen usw.; gas- und splitter-sicher sowie gegen einstürzende Bauteile geschützt; mindestens 2 Eingänge; Gasschleusen; kein Durchgangsverkehr nach anderen Schutzräumen; stets getrennt von Schutzräumen für aktive und passive Belegschaft; Werkfernsprechzentrale, wenn irgend möglich nicht in Befehlsstelle, aber mit ihr verbunden.

99. Wichtig ist, daß Melder Befehlsstelle im allgemeinen nicht betreten, da Gefahr der Kampfstoffverseuchung. Für Weitergabe von Meldungen in Befehlsstelle Telefon, Sprachrohr, Durchreichluken vorsehen, nach Benutzung entgiften. Letztere, falls Verbindung ins Freie oder ungeschützte Räume mündet, gegen Kampfstoffe sichern.

100. Genügend Fernsprechapparate, möglichst in einem Nebenraum, um sämtliche eingehenden Meldungen ohne Zeitverlust entgegenzunehmen und Befehle zu erteilen; in kriegs- und lebenswichtigen Betrieben können beispielsweise 40—50 Schadensfälle in 2 bis 3 Minuten eintreten; Gasmasken; Verbandszeug; ausreichende Notbeleuchtung.

Ausstattung

101. Telefonische Verbindung (evtl. Mikrofon, Lautsprecher) zur Ausweichstelle, zu sämtlichen Schutzräumen (Deckungsgräben) der aktiven und passiven Belegschaft, zu den Beobachtungsstellen (Ausweichbeobachtungsstellen), Brandwachen, zur Notbelegschaft, Werkleitung, örtlichen Luftschutzleitung (Polizeirevier), Luftschutzwarnzentrale und zu den Pförtnern. Weiteres über Fernmeldeeinrichtungen im Werkluftschutz vergleiche Anlage.

102. Großer Tisch mit aufgelegter Werkskarte großen Maßstabes; Werkluftschutzleiterplan (vgl. Merkblatt 6, S. 17); Darstellungsklötzchen in einer der aktiven Belegschaft entsprechenden Zahl und Fähnchen (Merkblatt 4); nach Bedarf weitere ausgelegte Sonderpläne (vgl. Merkblatt 6, S. 15 ff.); evtl. Rechentafel oder Schaukasten mit Schildern zur Markierung der zur Verfügung stehenden bzw. eingesetzten Arbeitstrupps; tabellenartige Anweisung über Maßnahmen der Werkluftschutzleiters bei „Fliegeralarm“, „Fliegeralarm zu Ende“ und „Luftgefahr vorbei“.
- Ausweichbefehsstelle 103. Größtmöglicher Zwischenraum zwischen Befehlsstelle und Ausweichbefehsstelle, um gleichzeitige Außergefechtsetzung (auch durch Zerstörung der Leitungen) beider Stellen auszuschließen; in großen Werken mehr als 200 m Zwischenraum notwendig.
104. Vertreter des Werkluftschutzleiters in Ausweichbefehsstelle muß über die Maßnahmen des Werkluftschutzleiters auf Befehlsstelle stets unterrichtet sein. Dies erfolgt zweckmäßig durch Verwendung von Mikrofonen und Lautsprecher zwischen eigentlichen und Ausweichbefehsstellen.
- I. Sonderfragen 105. Schutzmaßnahmen für auf Werksgelände befindliche Bahnanlagen und Betriebspersonal in Werkluftschutzplänen und bei Übungen berücksichtigen.
- Rollendes Material
- Werkluftschutzgemeinschaft 106. Bei aus mehreren Werken bestehenden Werkluftschutzgemeinschaften alle Einzelheiten der gegenseitigen Hilfe festlegen wie Nachrichtenübermittlung, Anforderung, Art und Umfang der möglichen Hilfe, Rückberufung usw.
- Werkskolonien 107. Verantwortung und Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen in Werkskolonien mit Polizeiverwalter einwandfrei klären.
- Ausweichfertigungsstellen 108. Bei ganz besonders wichtigen Werken Ausweichfertigungsstellen vorsehen, d. h. Werksanlagen, in denen nach Zerstörung des eigentlichen Betriebes die Fertigung weitergeführt werden kann.

Fernmeldeeinrichtungen im Werkluftschutz

1. Grundlage des Fernmeldedienstes ist das vorhandene Drahtnachrichtennetz des Werkes; die übrigen (drahtlosen, optischen oder menschlichen) Einrichtungen kommen nur als Ergänzung in Frage.
2. Falls Werksfernsprechzentrale nicht gas-, splitter- und überschwemmungssicher gelegen ist, ist außerdem eine Luftschutz-Fernsprechvermittlung als Ausweichzentrale nötig.
3. Für Auswahl der Lage der Luftschutzfernsprechzentrale ist günstigste Leitungsführung, nicht Nähe des Befehlsstandes, ausschlaggebend.
4. Bei Gliederung des Werkes in Abschnitte sind mehrere, untereinander verbundene Ausweichzentralen anzustreben.
5. In größeren Werken sind Werkluftschutz-Fernsprechverzeichnisse anzulegen.
6. Mindestens bis zum Einsetzen des Luftangriffs ist die Friedens-Fernsprechanlage zu benutzen; etwa vorhandene vollautomatische Teile dieser Anlage sind auch während des Fliegerangriffs nicht auszuschalten.
7. Außer Netzgestaltung ist für die Betriebsart folgendes zu beachten:
 - a) Für Luftschutzzwecke geeignetste Betriebsart = OB-Anlagen, außerdem auch handbediente „Z.B.“-Anlagen (Anlagen mit Zentralbatterie als gemeinsame Stromquelle), für Vermittlung und Teilnehmerapparate für räumlich eng zusammenliegende Betriebe brauchbar; für räumlich ausgedehntere Werke nur dann, wenn die für Luftschutzmaßnahmen wesentlichen Sprechstellen im gleichen Gebäude oder Gebäudeteil gelegen oder ihr behelfsmäßiger Anschluß an andere geeignete Fernsprechanlagen oder Fernsprechstellen bei Ausfall der ZB-Vermittlung durchführbar ist.
 - b) Vollautomatische Fernsprechanlagen, sogenannte Werkzentralen und Hauptfernsprechanlagen, sind für Luftschutzzwecke unter den gleichen Voraussetzungen, wie bei ZB-Anlagen gesagt, geeignet. Ihre Ergänzung durch eine OB-Anlage für Werkluftschutzmaßnahmen an wesentlichen Stellen ist anzustreben.
 - c) Linienwähler und Reihenanlagen sind für Luftschutz kleinerer Werke brauchbar, wenn sie alle für Luftschutzmaßnahmen wesentlichen Stellen erfassen.

- d) Sprechstellen, die sowohl im normalen Betrieb besetzt sind, als auch bei Luftgefahr besetzt bleiben, werden bei verschiedener Betriebsart des normalen und des Luftschutz-Fernsprechnetzes mit 2 Apparaten, zweckmäßig mit Verbundapparaten, d.h. Fernsprechern, die sowohl an OB- wie auch an ZB- und SA-Netze angeschlossen werden oder mit 2 Doppelleitungen und 2 Lütwerken gleichzeitig mit 2 Netzen verschiedener Betriebsart in Verbindung sein können, ausgestattet.
- e) Verbindung zwischen der ständigen Werkfernsprechanlage und der besonderen Werkluftschutzvermittlung ist nicht unbedingt erforderlich, aber zweckmäßigerweise vorzusehen.
8. Der Werkluftschutzleiter muß in seinem Befehlsstand direkte Verbindung zur normalen Werkfernsprechanlage erhalten.
 9. Erwünscht sind für wichtige Verbindungen doppelte Leitungen; Meldeköpfe; Steckdosen für tragbare Telefonapparate an für die Befehlsübermittlung wichtigen Werkstellen; Feldtelefon vor allem bei Übungen als Ersatz für noch nicht ausgebaute ständige Leitung.
 10. Die Verbindung zur örtlichen Luftschutzwarzentrale ist zweckmäßig von allen sonstigen Werkfernmeldeeinrichtungen getrennt zu halten.
 11. Für einzelne Verbindungen, bei denen lediglich Signaldurchgabe erforderlich ist, sind auch Klingel-, Hupen- oder Lichtsignalanlagen brauchbar.
 12. Eingehende Schulung und ausreichende Ausrüstung (Masken, für Störungstrupps, Leitungsinstansetzungsmaterial und tragbare Apparate) des für den Fernsprechdienst benötigten Personals (Vermittlungs-, Aufnahme- und Weitergabepersonal sowie Störungstrupps) ist notwendig.
 13. Die Betriebsbereitschaft des besonderen Werkluftschutz-Fernsprechnetzes darf nur auf Weisung des Werkluftschutzleiters aufgehoben werden.